

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11	DIENSTAG, DEN 26. MÄRZ	2013
Tag	Inhalt	Seite
19.3.2013	Verordnung über die Sicherheit bei der Beförderung von gefährlichen Gütern und zur Erhöhung des Brandschutzes im Hamburger Hafen (Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg – GGBVOHH) 9501-1-3	93
20.3.2013	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2013 (Zulassungszahlenverordnung 2013 – Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO 2013-HdP) 221-14-1	120

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Sicherheit bei der Beförderung von gefährlichen Gütern und zur Erhöhung des Brandschutzes im Hamburger Hafen (Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg – GGBVOHH) Vom 19. März 2013

Auf Grund von § 22 Absatz 1 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), sowie von § 28 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird verordnet:

§ 1

Zielsetzung, Geltungsbereich und anzuwendende Rechtsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung dienen

1. der Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere während des zeitweiligen Aufenthalts, beim Umschlag, bei der unmittelbaren Überladung und während der Durchfuhr sowie
 2. dem Brandschutz und der Gefahrenabwehr
- im Geltungsbereich des Hafensicherheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei der Beförderung von gefährlichen Gütern die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße,

Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 111) und der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 I S. 2785, 2012 I S. 122), geändert am 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715, 2723), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Wasser-, Bauordnungs- und Gefahrstoffrechts bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1775, 3975) sowie des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und den auf diesen Gesetzen

beruhenden Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung gelten in dieser Verordnung nachfolgende Begriffsbestimmungen:

1. Agentin und Agent
Jede Person, die dazu befugt oder beauftragt ist, im Namen der Schiffsbetreiberin beziehungsweise des Schiffsbetreibers alle Schiffs- und Ladungsinformationen zu übermitteln.
2. ADN
Die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen vom 26. Mai 2000 (BGBl. II S. 1906, 1908), zuletzt geändert am 3. Dezember 2012 (BGBl. II S. 1386), in der jeweils geltenden Fassung.
3. ADR
Die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung vom 7. April 2009 (BGBl. II S. 396), zuletzt geändert am 7. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1134), in der jeweils geltenden Fassung.
4. Anlaufbedingungsverordnung
Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert am 8. März 2012 (BGBl. I S. 483, 486).
5. Beförderungseinheit
Ein Straßengüterfahrzeug, ein Eisenbahnwagen, ein Frachtcontainer, ein Straßentankfahrzeug, ein Kesselwagen oder ein ortsbeweglicher Tank.
6. Betreiberin und Betreiber des Schiffes
Die Eigentümerin und der Eigentümer, die Reederin und der Reeder, der Charterer oder die Managerin und der Manager des Schiffes.
7. Betrieb
Räumlichkeiten und Flächen eines Unternehmens im Geltungsbereich dieser Verordnung, in dem gefährliche Güter umgeschlagen, unmittelbar übergeladen oder zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes abgestellt werden.
8. Bunkern
Die Übergabe von Schiffsbetriebsstoffen an Wasserfahrzeuge.
9. Durchfuhr
Die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Wasserfahrzeugen durch den Geltungsbereich dieser Verordnung, ohne dass die Ladung umgeschlagen wird.
10. Feuergefährliche Arbeiten
Die Verwendung einer offenen Flamme sowie Heiß- und Feuerarbeiten oder sonstige Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so weit erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können; wie zum Beispiel Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden.
11. Gefährdeter Bereich
Ladetanks, Slop tanks, Kofferdämme, daran angrenzende Leer- und Ballasträume, Ladepumpen- und Kompressorräume und die Bereiche über diesen Räumen. Ferner Rohrleitungen sowie ein Bereich innerhalb eines Kugelradius bis einschließlich 3 Meter um Öffnungen, aus denen Gase austreten können und um sonstige Bereiche, in denen gefährliche Güter vorhanden sind.
12. Gefährliche Güter
Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich bei gefährlichen Gütern um Stoffe und Gegenstände gemäß der Gefahrgutverordnung See sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.
13. Gefährliche Güter als Massengut
Gefährliche Güter in flüssigem, festem oder gasförmigem Zustand, die sich ohne irgendeine Form der Umschließung unmittelbar in den Laderäumen oder Lade tanks eines Verkehrsmittels befinden.
14. Geschlossene Beförderungseinheit
Geschlossene Beförderungseinheit ist eine Beförderungseinheit, die den Inhalt durch bleibende Bauteile vollständig umschließt. Keine geschlossenen Beförderungseinheiten sind ortsbewegliche Tanks sowie Beförderungseinheiten mit Seiten- oder Dachplanen.
15. IMDG-Code
Der International Maritime Dangerous Goods Code, zuletzt geändert durch die Entschließung MSC.294(87), in der amtlichen deutschen Übersetzung vom 30. November 2010 (Verkehrsblatt S. 554) in der jeweils geltenden Fassung.
16. Sachverständige und Sachverständiger
Eine von den zuständigen Stellen gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellte und vereidigte Person mit der Berechtigung für die Feststellung des Gas- und Inertzustands auf Wasserfahrzeugen sowie für Sicherheitsuntersuchungen im Zusammenhang mit feuergefährlichen Arbeiten.
17. Tankschiff
Ein Wasserfahrzeug, welches für die Beförderung von
 - a) entzündbaren Flüssigkeiten und anderen pumpfähigen gefährlichen Gütern als Massengut,
 - b) verflüssigten Gasen als Massengut (Gastankschiff) oder
 - c) flüssigen Chemikalien mit giftigen, ätzenden, Wasser gefährdenden, ansteckungsgefährlichen oder sonstigen Umwelt schädigenden Eigenschaften als Massengut (Chemikaliertankschiff)
 eingerichtet und zugelassen ist. Darunter fallen auch Ore-Bulk-Oil-Schiffe, Ore-Oil-Schiffe, Tankreinigungsfahrzeuge sowie schwimmende Bunkerstationen.
18. Tankschiffhafen
Durch die zuständige Behörde bestimmte Hafenteile, in denen auf Grund der Gefahren beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter als Massengut, einschließlich verflüssigter Gase, besondere Sicherheitsbestimmungen gelten. Ein Tankschiffhafen wird durch Tafeln gekennzeichnet und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.
19. Umschlag
Das Be- und Entladen von Straßen-, Eisenbahn- und Wasserfahrzeugen; davon ausgenommen sind die Übernahme und die Übergabe von Ausrüstung einschließlich Schiffsbetriebsstoffen sowie Umstaumaßnahmen.
20. Unmittelbare Überladung
Der direkte Umschlag zwischen Transportmitteln, ohne vorherigen oder anschließenden zeitweiligen Aufenthalt.

21. Wasserfahrzeug

Seeschiffe, Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und Sportfahrzeuge.

22. Zeitweiliger Aufenthalt

Das Abstellen von gefährlichen Gütern im Verlauf der Beförderung, wenn dies für den Wechsel des Transportmittels zum Zweck der Weiterbeförderung erforderlich ist.

§ 3

Anmeldung von gefährlichen Gütern

(1) Für die wirkungsvolle Durchführung der Aufgaben der zuständigen Behörden im Bereich der Gefahrenvorbeugung, -abwehr und der Schadensbekämpfung besteht bei nachfolgenden Sachverhalten eine Pflicht zur Anmeldung:

1. Das Einbringen von gefährlichen Gütern in den Geltungsbereich dieser Verordnung durch Wasserfahrzeuge,
2. das Beladen von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung,
3. der Transport von gefährlichen Gütern mit Eisenbahnwagen auf Gleisanlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung und
4. das Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem Betriebsgelände oder auf einem Wasserfahrzeug im Geltungsbereich dieser Verordnung.

Die Verpflichtungen gemäß Satz 1 Nummern 1 und 2 gelten auch für Tankschiffe mit leeren oder wiederbefüllten Lade- oder Slop tanks, die gefährliche Güter als eine der letzten drei Ladungen enthalten haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anmeldepflichten gelten nicht

1. für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, einschließlich Bunkerboote, Tankreinigungsfahrzeuge sowie für Wasserfahrzeuge, die zur Baustellenversorgung eingesetzt sind,
2. für Beförderungen, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind,
3. im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sofern
 - a) Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorien 1 bis 3 gemäß Absatz 1.1.3.6.3 ADR die dort genannten Höchstmengen oder
 - b) Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 gemäß Absatz 1.1.3.6.3 ADR, gefährliche Güter in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 3.4 ADR und gefährliche Güter in freigestellten Mengen gemäß Kapitel 3.5 ADR in der Gesamtsumme die Höchstmenge von 1 000 Kilogramm Bruttogewicht nicht überschreiten, und
4. für den Transport und zeitweiligen Aufenthalt von gefährlichen Gütern auf dem Betriebsgelände von Raffinerien oder Tanklagern.

(3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anmeldepflichten sind die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben mit elektronischen Datenverarbeitungssystemen an das durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragten Stelle betriebene Gefahrgutinformationssystem des Hamburger Hafens zu übermitteln, wobei jede Änderung der Daten unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Stunden, zu melden ist.

§ 4

Anmeldefristen und Verantwortlichkeiten

(1) Für die in § 3 Absatz 1 genannten Anmeldepflichten gelten folgende Fristen:

1. In den Fällen von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
 - a) mindestens 24 Stunden vor Erreichen des Hamburger Hafens oder
 - b) spätestens beim Auslaufen aus dem vorherigen Hafen, wenn die Dauer der Fahrt weniger als 24 Stunden beträgt, oder
 - c) sobald die Freie und Hansestadt Hamburg als Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information erst weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt.
2. In den Fällen von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
 - a) mindestens 24 Stunden vor der Verladung oder
 - b) sobald bekannt ist, dass gefährliche Güter auf das Wasserfahrzeug verladen werden sollen, falls diese Information erst weniger als 24 Stunden vor der Verladung vorliegt.

Dabei hat die Meldung der Stauposition unverzüglich nach dem Bekanntwerden, jedoch spätestens vor der Abfahrt des Wasserfahrzeuges zu erfolgen.

3. In den Fällen von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Gleisanlagen.
4. In den Fällen von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 spätestens zum Zeitpunkt des Abstellens auf dem Betriebsgelände oder dem Wasserfahrzeug.

(2) Die Pflicht zur Anmeldung und Aktualisierung unter Einbehaltung der in Absatz 1 genannten Fristen obliegt

1. in den Fällen von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Betreiberin beziehungsweise dem Betreiber oder der Agentin beziehungsweise dem Agenten des Schiffes,
2. im Falle von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dem Eisenbahnverkehrsunternehmen,
3. im Falle von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der örtlichen Leitung des Betriebes; zu diesem Zweck hat die Anlieferin oder der Anlieferer oder diejenige beziehungsweise derjenige, der über die gefährlichen Güter zum Zeitpunkt der Anlieferung Verfügungsberechtigt ist, der Pflichten beziehungsweise dem Pflichten spätestens bei der Anlieferung alle erforderlichen Daten zu übergeben, soweit nicht vorher eine Übermittlung der Informationen mit Datenverarbeitungssystemen stattgefunden hat.

§ 5

Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts

(1) Auf Freiflächen und in Gebäuden ist das Abstellen von verpackten, auch in Beförderungseinheiten befindlichen gefährlichen Gütern zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts nur erlaubt, wenn die in der Anlage 2 genannten Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsabstände sowie die in der Anlage 3 genannten Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen eingehalten werden. Sofern der Betrieb auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Bauordnungs- und des Wasserrechts für das Lagern sowie den sonstigen zeitweiligen Aufenthalt der vorgesehenen Gefahrgüter durch eine Genehmigung der hierfür jeweils zuständigen Behörde zugelassen ist und die Genehmigung Anforderungen zu den in Satz 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen enthält, gelten bei Abweichungen die in der Genehmigung für das jeweilige Gefahrgut aufgeführten Men-

gengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen, Sicherheitsabstände und Brandschutzmaßnahmen. Unberührt bleiben die Vorschriften für die unmittelbare Überladung und die Durchfuhr von verpackten gefährlichen Gütern gemäß § 6.

(2) Werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten gefährlichen Güter zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts auf Binnenschiffen oder auf Hafenfahrzeugen abgestellt, können in Bezug auf die Sicherheitsabstände und die besonderen Sicherheitsbestimmungen statt der Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt auch die Vorschriften der Gefahrgutverordnung See angewendet werden. In jedem Falle gelten für das Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern auf Wasserfahrzeugen die generellen Zulassungsbeschränkungen, die Mengengrenzen und die Sicherheitsanforderungen der Anlage 2 Tabelle 1.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten generellen Zulassungsbeschränkungen, den Mengengrenzen und den Sicherheitsanforderungen zulassen, sofern die Sicherheit im Hafen gewährleistet bleibt.

§ 6

Unmittelbare Überladung und Durchfuhr von verpackten gefährlichen Gütern

(1) Bei der unmittelbaren Überladung und der Durchfuhr von verpackten gefährlichen Gütern sind für bestimmte Gefahrgutklassen und Stoffe die in der Anlage 4 genannten Mengengrenzen, Bedingungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Sicherheitsbestimmungen zulassen, sofern die Sicherheit im Hafen gewährleistet bleibt.

§ 7

Einbringen, Umschlag und Durchfuhr von gefährlichen Gütern als Massengut

(1) Das Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut in den Geltungsbereich dieser Verordnung, sowohl für den Umschlag als auch für die Durchfuhr, ist für Stoffe der Gefahrgutklassen 1, 5, 6.2 und 7 und für Stoffe, die diesen Gefahrgutklassen zugeordnet werden können, verboten. Im Übrigen darf mit dem Umschlag von gefährlichen Gütern als Massengut unter Beteiligung eines Wasserfahrzeugs erst begonnen werden, wenn

1. die in der Anlage 5 für bestimmte Gefahrgutklassen genannten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
2. bei Beteiligung von Tankschiffen auf diesen keine Mängel an deren Umschlagseinrichtungen, insbesondere an den Hilfsmaschinen, den Kesselanlagen, den Inertgasanlagen, den Ladungspumpen, der Pumpenraumlüftung, dem Isolationszustand der elektrischen Anlagen sowie den Flammendurchschlagssicherungen vorhanden sind,
3. bei Beteiligung von Seeschiffen die Maßnahmen der von der zuständigen Behörde bestimmten Prüfliste durch Unterschrift zwischen einem Beauftragten des Schiffes und des Terminals vereinbart wurden und durchgeführt werden.

Sofern der Betrieb im Falle von Satz 2 auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Wasser-, Bauordnungs- oder des Gefahrstoffrechts durch eine Genehmigung der hierfür jeweils zuständigen Behörde zugelassen ist und die Genehmigung Anforderungen in Bezug auf die in Satz 2 genannten Sicherheitsmaßnahmen enthält, gelten bei

Abweichungen die in der Genehmigung aufgeführten Sicherheitsbestimmungen.

(2) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Sicherheitsbestimmungen zulassen, sofern die Sicherheit im Hafen gewährleistet bleibt.

§ 8

Transport von gefährlichen Gütern mit Wasserfahrzeugen innerhalb des Hamburger Hafens

(1) Auf Wasserfahrzeugen können beim Transport von gefährlichen Gütern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung für die Bezeichnung, die Klassifizierung, die Verpackung, die Zusammenpackung, die Kennzeichnung und die Trennung statt der Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt die Vorschriften der Gefahrgutverordnung See angewendet werden.

(2) Sofern ein Hafentankfahrzeug bis zum 28. Juli 2010 als Hafenfahrzeug zugelassen wurde, ist abweichend von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt in Verbindung mit Absatz 9.3.3.8.1 ADN weder der Bau unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft noch die Einstufung in deren höchste Klasse erforderlich. Die Ausnahmeregelung nach Satz 1 gilt längstens bis zur Erteilung oder Erneuerung des Hafenfahrzeugattestes.

(3) Beim Transport von gefährlichen Gütern mit einem Hafenfahrzeug kann der gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt in Verbindung mit Kapitel 8.2 ADN vorgeschriebene Sachkundige alternativ durch eine sachkundige Person mit einer nach gemäß § 6 der Landesgefahrgeutverordnung Hafen Hamburg vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 87) in der am 31. März 2013 geltenden Fassung erworbenen gültigen Qualifikation oder mit Ausnahme auf Tankschiffen durch eine unterwiesene Person gemäß § 4 Absatz 11 GGVSee ersetzt werden.

(4) Alle Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren, müssen zur Abgabe von Meldungen nach § 9 Absatz 3 sowie zur Hilfeanforderung mit Telekommunikationseinrichtungen ausgerüstet sein.

§ 9

Maßnahmen in Gefahrenfällen und Anzeigepflichten

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder bei Zwischenfällen im Zusammenhang mit dem Abstellen von gefährlichen Gütern zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes hat der Betrieb die Daten gemäß Anlage 1 und darüber hinaus entsprechende Informationen über die zu treffenden Sofortmaßnahmen jederzeit einsehbar vorzuhalten. Werden gefährliche Güter frei, so ist unverzüglich der Unfallort abzusperren und zu sichern sowie der Umfang des Schadens so gering wie möglich zu halten.

(2) Nachfolgende Sachverhalte sind im Zusammenhang mit dem Umschlag und dem Abstellen zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthalts der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. Gefährliche Güter oder deren Verpackung befinden sich in einem Zustand, der einen sicheren Umschlag oder ein sicheres Abstellen zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes nicht zulässt,
2. gefährliche Güter sind frei geworden oder es besteht die Gefahr des Freiwerdens,
3. gefährliche Güter sind abhanden gekommen.

§ 10

Liegeplatzvorschriften

(1) Nachfolgend genannte Wasserfahrzeuge dürfen nicht an einer Werft, einer Reparaturwerkstatt oder in einem Dock festmachen beziehungsweise liegen:

1. Wasserfahrzeuge, auf denen sich gefährliche Güter als Ladung oder deren Ladungsreste befinden,
2. leere und ungereinigte Tankschiffe, die
 - a) entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt bis einschließlich 60 Grad Celsius oder mit unbekanntem Flammpunkt oder
 - b) entzündbare Gaseals eine der letzten drei Ladungen befördert haben.

Das Verbot gemäß Satz 1 gilt nicht für Tankschiffe, wenn eine durch eine Sachverständige beziehungsweise einen Sachverständigen ausgestellte Inertzustandsbescheinigung vorliegt und keine Arbeiten im gefährdeten Bereich durchgeführt werden.

(2) Tankschiffe, die entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt bis zu 55 Grad Celsius oder mit unbekanntem Flammpunkt oder entzündbare Gase befördern, in einem Slop-tank aufbewahren oder als eine der letzten drei Ladungen in einem Tank befördert haben, dürfen nur in Tankschiffhäfen liegen sowie umschlagen. Die in Satz 1 genannten Tankschiffe dürfen außerhalb von Tankschiffhäfen nur zur Abgabe von Ladungsrückständen an Aufnahmeanlagen oder in sonstigen Fällen an den für sie bestimmten und durch Tafeln kenntlich gemachten Plätzen liegen, soweit diese Liegeplätze im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

(3) Die in Absatz 2 genannten Liegeplatzvorschriften gelten nicht, sofern durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen eine Inertzustandsbescheinigung oder eine Gaszustandsbescheinigung ausgestellt worden ist, aus der hervorgeht, dass für die Dauer der Liegezeit im gefährdeten Bereich des Schiffes keine Gasgemische in Gefahr drohender Menge vorhanden sind und das Tankschiff an anderen als den in Satz 1 genannten Liegeplätzen sicher liegen kann. In diesen Fällen ist vor Einnahme des Liegeplatzes die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

(4) An den in Absatz 2 genannten Tankschiffen dürfen während des Lösch- und Ladevorgangs, der Entgasung oder der Tankreinigung keine weiteren Wasserfahrzeuge liegen. Davon ausgenommen sind

1. Wasserfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind,
2. Bunkerboote sowie andere Ver- und Entsorgungsfahrzeuge während des Löschvorgangs und
3. Tankreinigungsfahrzeuge während des Löschvorgangs, der Entgasung oder der Tankreinigung.

(5) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen vor Einnahme des Liegeplatzes Ausnahmen von den in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Liegeplätzen und Sicherheitsbestimmungen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit der Bedingung versehen werden, dass auf dem Wasserfahrzeug während der Liegezeit ein Gaszustand besteht, der die Sicherheit gewährleistet. Der Gaszustand ist auf Kosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers durch eine Sachverständige beziehungsweise einen Sachverständigen festzustellen.

§ 11

Tankschiffhäfen

(1) In Tankschiffhäfen dürfen nur verkehren oder liegen:

1. Tankschiffe, wobei für Gastankschiffe gilt, dass sie auch für die Beförderung entzündbarer Gase zugelassen sein müssen,
2. Hafengüterfahrzeuge ohne maschinelle Einrichtungen,
3. Schubleichter und Schubboote mit einem Zulassungszeugnis für Tankschiffe gemäß den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Abschnitt 8.1.8 ADN.

(2) Auf den in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen müssen beim Aufenthalt im Tankschiffhafen nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:

1. Verbrennungsmotoren dürfen nur benutzt werden, wenn zu deren Betrieb entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 Grad Celsius verwendet werden oder deren äußere Teile nicht so weit erwärmt werden, dass dadurch Zündungen hervorgerufen werden können,
2. elektrische Anlagen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen; dort, wo mit dem Auftreten entzündbarer Gase zu rechnen ist, dürfen die Anlagen und die Geräte nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt ausgeführt sind,
3. Schornsteine und Abgasleitungen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die den Funkenflug verhindern,
4. es dürfen nur unverpackte pumpfähige Flüssigkeiten und Gase umgeschlagen werden,
5. die Wasserfahrzeuge dürfen nur die in § 2 Nummer 17 genannten gefährlichen Güter geladen haben.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Absatz 1 für das Befahren der Tankschiffhäfen zugelassenen Wasserfahrzeugen erteilen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 12

Besondere Sicherheitsmaßnahmen für Tankschiffe

(1) Auf Tankschiffen gemäß § 10 Absatz 2 sowie auf sonstigen Chemikaliellanterschiffen, die gefährliche Güter geladen haben, sind während des Liegens folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1. An Bord ist eine ständige Wache vorzuhalten, die im Notfall das Bedienen aller Sicherheitseinrichtungen gewährleisten kann,
2. auf Seetankschiffen müssen am Vor- und Achterschiff an Deck belegte Drahtleinen in ausreichender Länge klar zum Schleppen bereitgehalten werden, die jeweils bis zur Wasseroberfläche über Bord hängen,
3. die Tanks, mit Ausnahme der gesicherten Lüftungseinrichtungen, müssen gasdicht geschlossen sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:

1. Besatzungsmitgliedern und Personen, die ständig auf dem Wasserfahrzeug wohnen,
2. Angehörigen von denjenigen Besatzungsmitgliedern, die während der Liegezeit aus betrieblichen Gründen an Bord erforderlich sind,
3. Personen, deren Anwesenheit zum reibungslosen Ablauf des Schiffs- und Umschlagbetriebes erforderlich ist, und
4. Personen im amtlichen Auftrag.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbestimmungen zulassen, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist.

§ 13

Reinigen und Entgasen von Wasserfahrzeugen

(1) Das Reinigen und das Entgasen von Lade- und Slop-tanks sowie den damit in Verbindung stehenden Rohrleitungen der in § 10 Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge sind verboten, sofern dabei Stoffe oder Gase in die Umwelt gelangen können.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist und durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine entsprechende Zustimmung der Liegeplatzgestellerin oder des Liegeplatzgestellers schriftlich vorgelegt wird.

§ 14

Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen

(1) Beim Bunkern sind nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1. Aus Tankschiffen dürfen nur Schiffsbetriebsstoffe mit einem Flammpunkt über 55 Grad Celsius übergeben werden,
2. aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur Schiffsbetriebsstoffe mit einem Flammpunkt über 100 Grad Celsius übergeben werden,
3. die Bebunkerung von Tankschiffen gemäß § 10 Absatz 2 darf nicht während des Ladens oder der Entgasung erfolgen,
4. das Bunkern hat über eine feste Schlauchverbindung zu erfolgen. Ein Abweichen davon ist nur erlaubt, wenn
 - a) das zu bebunkernde Wasserfahrzeug keinen Anschlussstutzen zur Herstellung einer festen Schlauchverbindung besitzt,
 - b) der Schiffsbetriebsstoff einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius hat und
 - c) das zu bebunkernde Wasserfahrzeug kein Tankschiff gemäß § 10 Absatz 2 ist,
5. beim Bunkern ist sicherzustellen, dass keine Flüssigkeit in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen kann,
6. die in Anlage 5 für die jeweiligen Gefahrgutklassen genannten Sicherheitsbestimmungen sind beim Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen jeglicher Art einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist.

§ 15

Rauchverbote und Verbote von feuergefährlichen Arbeiten

(1) Beim Rauchen, bei feuergefährlichen Arbeiten und beim Umgang mit gefährlichen Gütern ist die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung einer Brandgefahr notwendig ist. Zu diesem Zweck sind bei feuergefährlichen Arbeiten die in der Anlage 3 genannten besonderen Brandschutzmaßnahmen einzuhalten.

(2) Das Rauchen sowie feuergefährliche Arbeiten sind in folgenden Bereichen verboten:

1. innerhalb eines Betriebsgeländes, auf dem sich gefährliche Güter befinden, außerhalb von geschlossenen Sozial-, Büro- und Wohnräumen,
2. in den Tankschiffhäfen einschließlich angrenzender Böschungen oder Hochwasserschutzanlagen,
3. auf Wasserfahrzeugen
 - a) mit gefährlichen Gütern, ausgenommen in geschlossenen Aufenthalts-, Unterkunfts- und Werkstatträumen,
 - b) während des Bunkervorgangs innerhalb eines Abstandes bis zu 30 Metern um Schlauchverbindungen und Gasaustrittsöffnungen,
 - c) in oder an Tanks sowie Rohrleitungssystemen, die entzündliche Gase und Flüssigkeiten enthalten können oder
 - d) in den Laderäumen, an offenen Ladeluken und in der Nähe von Decksladung, wenn in diesen Bereichen dadurch eine Entzündung der Ladung eintreten kann,
4. auf leeren und ungereinigten Tankschiffen, die
 - a) entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt bis zu 100 Grad Celsius oder mit unbekanntem Flammpunkt oder
 - b) entzündbare Gaseals eine der letzten drei Ladungen befördert haben; ausgenommen in geschlossenen Aufenthalts-, Unterkunfts- und Werkstatträumen, und
5. innerhalb eines Abstandes bis zu 30 Metern zu den in Nummer 3 Buchstaben a und b sowie Nummer 4 genannten Wasserfahrzeugen.

§ 16

Ausnahmen und Befreiungen von Rauchverboten und den Verboten von feuergefährlichen Arbeiten

(1) Sofern Rauchverbotszonen auf Grund von arbeitsschutz-, gefahrstoffrechtlichen oder anderen, auch betriebsinternen Vorschriften bestimmt oder gekennzeichnet sind, ist das Rauchen außerhalb dieser Bereiche abweichend von § 15 Absatz 2 Nummer 1 erlaubt.

(2) Feuergefährliche Arbeiten sind abweichend von § 15 Absatz 2 Nummer 1 erlaubt, sofern sich der Einsatzort in einem Abstand von mehr als 30 Metern zu gefährlichen Gütern befindet, die umgeschlagen werden oder zum Zweck des zeitweiligen Aufenthaltes abgestellt sind. Die beziehungsweise der für feuergefährliche Arbeiten Verantwortliche hat vor Arbeitsbeginn den Betrieb, auf dessen Gelände die Feuerarbeiten stattfinden sollen, über die beabsichtigten Tätigkeiten zu informieren.

(3) Betriebe sind von den in § 15 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 5 genannten Verboten von feuergefährlichen Arbeiten befreit, sofern durch den Betrieb im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein verbindliches Arbeitsfreigabesystem für feuergefährliche Arbeiten aufgestellt und durch die dafür zuständige Behörde genehmigt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann über die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Erlaubnisse und Befreiungen hinaus in besonderen Fällen Ausnahmen von den in § 15 Absatz 2 genannten Verboten zulassen. Eine Voraussetzung ist, dass der Zustand in dem betreffenden Bereich eine gefahrlose Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten gestattet. Dazu kann die zuständige Behörde ein Gutachten einer Sachverständigen beziehungsweise eines Sachverständigen auf Kosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 17 des Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absätze 1 bis 3 gefährliche Güter nicht, mit unzutreffenden oder fehlenden Angaben anmeldet oder Änderungen nicht meldet,
2. § 4 Absatz 1 gefährliche Güter nicht rechtzeitig anmeldet,
3. § 4 Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz die erforderlichen Daten nicht übergibt,
4. § 5 Absatz 1 Satz 1 die in der Anlage 2 aufgeführten Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen oder Sicherheitsabstände nicht einhält,
5. § 5 Absatz 2 auf Wasserfahrzeugen die in der Anlage 2 aufgeführten Zulassungsbeschränkungen, Mengengrenzen oder Sicherheitsanforderungen nicht einhält,
6. § 6 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 4 Verbote oder Sicherheitsmaßnahmen bei der unmittelbaren Überladung oder der Durchfuhr von verpackten gefährlichen Gütern nicht einhält,
7. § 7 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten gefährlichen Güter als Massengut in den Geltungsbereich dieser Verordnung, sowohl für den Umschlag als auch für die Durchfuhr einbringt,
8. § 7 Absatz 1 Satz 2 mit dem Umschlag von gefährlichen Gütern als Massengut beginnt, ohne die dort genannten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten,
9. § 8 Absatz 4 ein Wasserfahrzeug führt, welches nicht mit Telekommunikationseinrichtungen ausgerüstet ist,
10. § 9 Absatz 1 Satz 1 Daten oder Informationen über die zu treffenden Sofortmaßnahmen nicht ordnungsgemäß vorhält,
11. § 9 Absatz 1 Satz 2 beim Freiwerden von gefährlichen Gütern die unverzüglichen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchführt,
12. § 9 Absatz 2 die Anzeigepflichten nicht erfüllt,
13. § 11 Absatz 1 in Tankschiffhäfen unerlaubt verkehrt und liegt,

14. § 11 Absatz 2 die Sicherheitsmaßnahmen beim Aufenthalt in Tankschiffhäfen nicht einhält,
15. § 11 Absatz 3 gegen eine Bedingung oder Auflage der Ausnahmegenehmigung verstößt,
16. § 12 Absatz 1 auf Tankschiffen und sonstigen Chemikaliens-tankschiffen während des Liegens die Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
17. § 12 Absatz 2 ein Wasserfahrzeug betritt,
18. § 13 Absatz 1 ein Wasserfahrzeug reinigt oder entgast,
19. § 14 Absatz 1 beim Bunkern die Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 die in der Anlage 3 aufgeführten Brandschutz- und Gefahrenabwehranforderungen nicht einhält,
2. § 10 Absätze 1 bis 4 die Liegeplatzvorschriften nicht einhält,
3. § 10 Absatz 5 Satz 2 gegen eine Bedingung der Ausnahmegenehmigung verstößt,
4. § 15 Absatz 1 Satz 2 die in der Anlage 3 aufgeführten Brandschutz- und Gefahrenabwehranforderungen bei feuergefährlichen Arbeiten nicht einhält,
5. § 15 Absatz 2 Satz 1 raucht oder feuergefährliche Arbeiten durchführt,
6. § 16 Absatz 2 Satz 2 nicht den Betrieb informiert.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Landesgefahrutverordnung Hafen Hamburg vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 87) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Für Eisenbahnverkehrsunternehmen und Betriebe, die der Anmeldeverpflichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 unterliegen und vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht zur Anmeldung verpflichtet waren, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. März 2013.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3)**Angaben, die gemäß § 3 Absatz 3 an das Gefahrgutinformationssystem des Hamburger Hafens zu übermitteln sind**

Beim Vorliegen nachfolgender Sachverhalte sind die jeweils aufgeführten Daten an das Gefahrgutinformationssystem des Hamburger Hafens zu übermitteln:

1. Einbringen von gefährlichen Gütern in den Hamburger Hafen
 - 1.1 mit Seeschiffen, die der Gefahrgutverordnung See unterliegen
 - 1.1.1 und die verpackte gefährliche Güter gemäß der Begriffsbestimmung der Gefahrgutverordnung See befördern:
 - a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
 - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
 - c) die UN-Nummer;
 - d) den gemäß Kapitel 3.1.2 IMDG-Code bestimmten richtigen technischen Namen, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern und gegebenenfalls weitere nach Kapitel 5.4.1.4.3 IMDG-Code erforderliche Ergänzungen;
 - e) Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
 - f) die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
 - g) gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
 - h) bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TI), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
 - i) Anzahl, Art und Bruttomasse der
 - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
 - Tanks von Straßen- und Schienenfahrzeugen,
 - Frachtcontainer,
 - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)
 sowie die Identifizierungsnummer von Containern, Straßenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern, die gefährliche Güter geladen haben; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes;
 - j) gegebenenfalls die Angabe, ob es sich bei den gefährlichen Gütern um begrenzte Mengen oder freigestellte Mengen gemäß Kapitel 3.4 beziehungsweise 3.5 IMDG-Code handelt;
 - k) Staupositionen der auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
 - 1.1.2 und die gefährliche Güter als Schüttladung befördern, die gemäß IMSBC-Code als Stoffe klassifiziert sind, deren chemische Eigenschaften zu Gefährdungen führen können und deshalb der Gruppe B zugeordnet werden:
 - a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
 - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
 - c) bei solchen Stoffen, welche die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code erfüllen und einer UN-Nummer zugeordnet werden können: die jeweilige Klasse und UN-Nummer, sowie den IMDG-Code aufgeführten richtigen technischen Namen, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern;
 - d) bei solchen Stoffen, welche nicht die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code erfüllen und keiner UN-Nummer zugeordnet werden können: eine in MARPOL Anlage I Anhang 1 aufgeführte und auf das Produkt am besten zutreffende Bezeichnung;
 - e) den Flammpunkt (sofern dieser bei 60 Grad Celsius oder darunter liegt);
 - f) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter je Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
 - g) Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
 - 1.1.3 und die als Tankschiff gefährliche Güter befördern:
 - 1.1.3.1 Wenn es sich bei den gefährlichen Gütern um flüssige Güter nach Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (MARPOL) vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung handelt:
 - a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
 - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
 - c) bei solchen Stoffen, welche die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code erfüllen und einer UN-Nummer zugeordnet werden können: die jeweilige Klasse und UN-Nummer, sowie den IMDG-Code aufgeführten richtigen technischen Namen, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern;
 - d) bei solchen Stoffen, welche nicht die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code erfüllen und keiner UN-Nummer zugeordnet werden können: eine in MARPOL Anlage I Anhang 1 aufgeführte und auf das Produkt am besten zutreffende Bezeichnung;
 - e) den Flammpunkt (sofern dieser bei 60 Grad Celsius oder darunter liegt);
 - f) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter je Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
 - g) Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
 - 1.1.3.2 Wenn die gefährlichen Güter unter die Begriffsbestimmung „schädlicher flüssiger Stoff“ in Kapitel 1 Nummer 1.3.23 des IBC-Codes fallen:

- a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
 - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
 - c) bei allen Stoffen: den in Spalte A der Kapitel 17 oder 18 des IBC-Codes oder in einer Ergänzung zum IBC-Code angegebene Produktbezeichnung;
 - d) bei solchen Stoffen, welche die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Codes erfüllen und einer UN-Nummer zugeordnet werden können: zusätzlich die jeweilige Klasse und UN-Nummer;
 - e) den Flammpunkt (sofern dieser bei 60 Grad Celsius oder darunter liegt);
 - f) die Verschmutzungskategorie gemäß Spalte C der Kapitel 17 oder 18 des IBC-Codes oder in einer Ergänzung zum IBC-Code;
 - g) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter pro Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
 - h) Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
- 1.1.3.3 Wenn die gefährlichen Güter in Kapitel 19 des IGC-Codes aufgeführt sind:
- a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
 - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
 - c) den in Spalte A des in Kapitel 19 des IGC-Codes angegebenen Namen des Stoffes;
 - d) die in Spalte B des in Kapitel 19 des IGC-Codes angegebene VN Stoff-Nummer (UN-Nummer);
 - e) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
 - f) Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
- 1.1.3.4 Wenn die gefährlichen Güter einen Flammpunkt von 60 Grad Celsius oder niedriger haben, sofern diese nicht den Nummern 1.1.3.1 bis 1.1.3.3 zugeordnet werden können:
- a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
 - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
 - c) bei allen Stoffen, die jeweilige Klasse und UN-Nummer, die bei einer Zuordnung zum IMDG-Code zutreffen würde, sowie den im IMDG-Code aufgeführten richtigen technischen Namen, falls erforderlich ergänzt durch die technische Benennung in Klammern;
 - d) den Flammpunkt;
 - e) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter je Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
 - f) Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
- 1.2 mit Wasserfahrzeugen, die der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt unterliegen
- a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
 - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (amtliche Schiffsnummer) und vorgesehener Liegeplatz;
 - c) die UN-Nummer;
 - d) die gemäß Kapitel 3.1.2 ADN bestimmte offizielle Benennung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern und gegebenenfalls weitere nach Kapitel 5.4.1.1.2 ADN erforderliche Ergänzungen;
 - e) bei gefährlichen Abfällen (außer radioaktiven Abfällen), die zum Zwecke der Entsorgung oder der Aufbereitung für die Entsorgung befördert werden: dem richtigen technischen Namen muss der Begriff „ABFÄLLE“ oder „WASTE“ vorangestellt werden, sofern dies nicht schon Bestandteil des richtigen technischen Namens ist;
 - f) Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
 - g) die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
 - h) gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
 - i) bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TI), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
 - j) Anzahl, Art und Bruttomasse der
 - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
 - Tanks von Straßen- und Schienenfahrzeugen,
 - Frachtcontainer,
 - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)
 sowie die Identifizierungsnummer von Containern, Straßenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern, die gefährliche Güter geladen haben; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff: zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes;
 - k) gegebenenfalls die Angabe, ob es sich bei den gefährlichen Gütern um begrenzte Mengen oder freigestellte Mengen gemäß Kapitel 3.4 beziehungsweise 3.5 ADN handelt;
 - l) bei Tankschiffen abweichend von Buchstabe j: die Gesamtmenge der gefährlichen Güter je Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge) sowie zusätzlich den Flammpunkt, falls dieser bei 60 Grad Celsius oder darunter liegt;
 - m) Staupositionen der auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
2. Beladen von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern im Hamburger Hafen zum Zwecke des Transports
- 2.1 Es gelten jeweils die in Nummer 1 für die verschiedenen Wasserfahrzeuge genannten Meldepflichten (Ausnahme Nummer 1.1.1 Buchstabe a).
- 2.2 Unterliegt ein Wasserfahrzeug der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und werden die betroffenen gefährlichen Güter nach dem

Beladen nur innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung transportiert,

- a) erfüllt die beziehungsweise der Verantwortliche die Meldepflicht auch mit der Übermittlung der Angaben für Seeschiffe (Nummer 1.1);
- b) muss die beziehungsweise der Verantwortliche als Schiffsidentifikationsnummer die amtliche Schiffsnummer angeben.

Auf die Angabe der Flagge kann verzichtet werden.

3. Transport von gefährlichen Gütern mit Eisenbahnwagen auf Gleisanlagen der Hafenbahn

- a) der richtige technische Name, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern, und gegebenenfalls weitere eventuell erforderliche Ergänzungen gemäß den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;
- b) bei gefährlichen Abfällen (außer radioaktiven Abfällen), die zum Zwecke der Entsorgung oder der Aufbereitung für die Entsorgung befördert werden, muss dem richtigen technischen Namen der Begriff „ABFÄLLE“ oder „WASTE“ vorangestellt werden, sofern dies nicht schon Bestandteil des richtigen technischen Namens ist;
- c) Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
- d) die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
- e) gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
- f) bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TI), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
- g) Anzahl, Art und Bruttomasse der
 - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
 - Tanks,
 - Frachtcontainer,
 - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)
 sowie die Identifizierungsnummer von Containern; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit

Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes;

h) Wagennummer.

4. Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem Betriebsgelände oder auf einem Wasserfahrzeug

- a) der gemäß den Gefahrgutvorschriften für den jeweiligen Verkehrsträger, mit dem nach dem zeitweiligen Aufenthalt weiterbefördert werden soll, bestimmte richtige technische Name, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern und gegebenenfalls weitere eventuell erforderliche Ergänzungen;
- b) bei gefährlichen Abfällen (außer radioaktiven Abfällen), die zum Zwecke der Entsorgung oder der Aufbereitung für die Entsorgung befördert werden, muss dem richtigen technischen Namen der Begriff „ABFÄLLE“ oder „WASTE“ vorangestellt werden, sofern dies nicht schon Bestandteil des richtigen technischen Namens ist;
- c) Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
- d) die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
- e) gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
- f) bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TI), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
- g) Anzahl, Art und Bruttomasse der
 - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
 - Tanks von Straßen- und Schienenfahrzeugen,
 - Frachtcontainer,
 - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)
 sowie die Identifizierungsnummer von Containern, Straßenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern, die gefährliche Güter geladen haben; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettoexplosivstoffmasse (NEM);
- h) genauer Stellplatz auf dem Betriebsgelände oder auf dem Hafenfahrzeug und Liegeplatz des Hafenfahrzeugs.

Anlage 2 (zu § 5 Absätze 1 und 2)

**Mengengrenzen, besondere Sicherheitsanforderungen
und generelle Zulassungsbeschränkungen,
die gemäß § 5 Absätze 1 und 2 beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern
zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts im Freien und in Gebäuden
sowie auf Wasserfahrzeugen einzuhalten sind**

Werden verpackte, auch in Beförderungseinheiten befindliche gefährliche Güter zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts im Freien und in Gebäuden sowie auf Wasserfahrzeugen abgestellt, gelten gemäß § 5 Absätze 1 und 2 die in der Tabelle 1 genannten Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generelle Zulassungsbeschränkungen. Dabei sind – mit Ausnahme auf Wasserfahrzeugen – die in der Tabelle 2 und der Tabelle 3 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

Sofern der Betrieb auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Bauordnungs- und des Wasser-

rechts für das Lagern sowie den sonstigen zeitweiligen Aufenthalt der vorgesehenen Gefahrgüter durch eine Genehmigung der hierfür jeweils zuständigen Behörde zugelassen ist und die Genehmigung Anforderungen in Bezug auf Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen, generelle Zulassungsbeschränkungen und Sicherheitsabstände enthält, gelten gemäß § 5 Absatz 1 bei Abweichungen die in der Genehmigung für das jeweilige Gefahrgut aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen.

Tabelle 1			
Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe		Mengengrenze^{1), 2)}	Besondere Sicherheitsanforderungen¹⁾
Kl. 1	Generell	Das Abstellen ist nicht zugelassen	
Kl. 1.4	Stoffe und Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe S, die nicht dem Sprengstoffrecht unterliegen	500 t	
Kl. 2.1	Alle Stoffe und Gegenstände	200 t	Bei Abstellen im Gebäude zusammen mit Kl. 2.3: insgesamt maximal 150 Gasflaschen oder 15 Druckfässer
Kl. 2.2	Alle Stoffe und Gegenstände	2 400 t	
Kl. 2.3	Generell	80 t	Bei Abstellen im Gebäude zusammen mit Kl. 2.1: insgesamt maximal 150 Gasflaschen oder 15 Druckfässer

¹⁾ Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

²⁾ Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Tabelle 1			
Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe		Mengengrenze ^{1), 2)}	Besondere Sicherheitsanforderungen ¹⁾
Kl. 2.3	UN 1017 Chlor	80 t	Wenn im Container, dann nur im Freien abstellen
	UN 1045 Fluor		
	UN 1048 Bromwasserstoff		
	UN 1050 Chlorwasserstoff		
	UN 1076 Phosgen	80 t	Nur im Freien abstellen
	UN 1079 Schwefeldioxid		
	UN 1589 Chlorcyan		
	UN 2188 Arsin	80 t	Bei mehr als 0,02 t nur im Freien abstellen
	UN 2548 Chlorpentafluorid		
Kl. 3	Verpackungsgruppe I	200 t	
	UN 1093 Acrylnitril	Das Abstellen ist nicht zugelassen	
	UN 1131 Kohlenstoffdisulfid		
	Verpackungsgruppe II	200 t	
	UN 1648 Acetonitril	200 t	Nur im Freien abstellen
	Verpackungsgruppe III	2 400 t	
Kl. 4.1	Generell	300 t	
	Bei zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“	Das Abstellen ist nicht zugelassen	
Kl. 4.2	Alle Stoffe und Gegenstände	300 t	
Kl. 4.3	Alle Stoffe und Gegenstände	300 t	Abstellen nur in Gebäuden oder in Containern
Kl. 5.1	Generell	300 t	
	UN 2015 Wasserstoffperoxid	100 t	
	UN 1485 Kaliumchlorat	100 t	Abstellen nur im Container und im Freien
	UN 1495 Natriumchlorat		
	UN 1942 Ammoniumnitrat	Das Abstellen ist nicht zugelassen	
	UN 2067 Ammoniumnitrathaltige Düngemittel		
UN 2426 Ammoniumnitrat, flüssig			

¹⁾ Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

²⁾ Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Tabelle 1			
Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe		Mengengrenze ^{1), 2)}	Besondere Sicherheitsanforderungen ¹⁾
Kl. 5.2	Generell	60 t	
	Bei zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“	Das Abstellen ist nicht zugelassen	
Kl. 6.1	Generell	1 500 t	
	UN 1092 Acrolein	Das Abstellen ist nicht zugelassen	
	UN 1051 Cyanwasserstoff	500 t	Abstellen nur im Freien
	UN 1541 Acetoncyanhydrin, stabilisiert		
	UN 1566 Berylliumverbindungen N.A.G.		
	UN 1567 Beryllium, Pulver		
	UN 1595 Dimethylsulfat		
	UN 1613 Cyanwasserstoffsäure, wässrige Lösung		
	UN 1614 Cyanwasserstoff		
	UN 1670 Perchlormethylmercaptan		
	UN 1707 Thalliumverbindung N.A.G.		
	UN 1889 Cyanbromid		
	UN 2023 Epichlorhydrin		
	UN 2026 Phenylquecksilberverbindung N.A.G.		
	UN 2321 Trichlorbenzole, flüssig		
	UN 2471 Osmiumtetroxid		
	UN 2474 Thiosphosgen		
UN 3347 Phenoxyessigsäurederivatpestizid, flüssig, giftig, entzündbar			
Kl. 6.2	Alle Stoffe und Gegenstände	Das Abstellen ist nicht zugelassen	
Kl. 7	Leere Verpackungen (freigestellte Stoffe)	2 400 t	

¹⁾ Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

²⁾ Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Tabelle 1			
Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe		Mengengrenze ^{1), 2)}	Besondere Sicherheitsanforderungen ¹⁾
Kl. 7	Kategorie I weiß	Beim Abstellen darf die Gesamtsumme der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) je Gruppe 50 nicht überschreiten	
	Kategorie II gelb		
	Kategorie III gelb		
Kl. 8	Generell	2 400 t	Wenn im Container, dann nur im Freien abstellen
	UN 1052 Fluorwasserstoff	2 400 t	
	UN 1744 Brom		
Kl. 9	Alle Stoffe	2 400 t	

¹⁾ Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

²⁾ Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Tabelle 2													
Sicherheitsabstände¹⁾ beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern im Freien													
Beachte Fußnoten 2) und 3)													
Klasse	2.1	2.2	2.3	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	7	8	9
2.1		0	0	10	30	30	3	10	10	10	10	3	0
2.2	0		0	10	30	30	3	3	3	3	10	0	0
2.3	0	0		10	30	30	3	0	10	10	10	0	0
3	10	10	10		3	10	3	10	10	10	10	0	0
4.1	30	30	30	3		3	0	3	10	10	10	3	0
4.2	30	30	30	10	3		3	10	10	10	10	3	0
4.3	3	3	3	3	0	3		10	10	10	10	3	0
5.1	10	3	3	10	3	10	10		10	10	10	10	0
5.2	10	3	10	10	10	10	10	10		10	10	10	0
6.1	10	3	10	10	10	10	10	10	10		10	0	0
7	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	⁴⁾	10	6
8	3	0	0	0	3	3	3	10	10	0	10		0
9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	

¹⁾ Angaben in Metern

²⁾ Beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (limited quantities) sowie in Freimengen (excepted quantities) im Sinne der Gefahrgutvorschriften ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten, sofern in der nachstehenden Tabelle überhaupt ein Mindestabstand für die entsprechende Klasse angegeben ist. Eine Trennung zwischen verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen und Freimengen untereinander ist nicht erforderlich.

³⁾ Werden durch die vorstehende Tabelle für gefährliche Güter, die sich in verschiedenen geschlossenen Beförderungseinheiten befinden, unter Berücksichtigung der Kennzeichen für die Hauptgefahr beziehungsweise der Klassen 2, 4 und 5 der Nebengefahr Sicherheitsabstände bestimmt, dürfen diese Beförderungseinheiten nicht übereinander oder unmittelbar nebeneinander abgestellt werden. Die Forderung nicht unmittelbar nebeneinander ist bei einem Mindestabstand von 0,5 Meter in jede Richtung erfüllt.

⁴⁾ Die Gesamtsumme der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) darf je Gruppe 50 nicht überschreiten. Gruppen sind durch einen Mindestabstand von 6 Metern voneinander zu trennen.

Tabelle 3													
Sicherheitsabstände¹⁾ beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern in Gebäuden													
Beachte Fußnote 2)													
Klasse	2.1	2.2	2.3	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	7	8	9
2.1		0	0	4)	4)	4)	3	4)	10	4)	10	3	0
2.2	0		0	4)	4)	4)	3	4)	3	4)	10	0	0
2.3	0	0		4)	4)	4)	3	4)	10	4)	10	0	0
3	4)	4)	4)		3	10	3	4)	10	4)	10	0	0
4.1	4)	4)	4)	3		3	0	4)	10	4)	10	3	0
4.2	4)	4)	4)	10	3		3	4)	10	4)	10	3	0
4.3	3	3	3	3	0	3		4)	10	4)	10	3	0
5.1	4)	4)	4)	4)	4)	4)	4)		4)	4)	10	10	10
5.2	10	3	10	10	10	10	10	4)		4)	10	10	0
6.1	4)	4)	4)	4)	4)	4)	4)	4)	4)		10	0	0
7	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	3)	10	10
8	3	0	0	0	3	3	3	10	10	0	10		0
9	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	10	0	

¹⁾ Angaben in Metern

²⁾ Beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (limited quantities) sowie in Freimengen (excepted quantities) im Sinne der Gefahrgutvorschriften ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten, sofern in der vorstehenden Tabelle überhaupt ein Mindestabstand für die entsprechende Klasse angegeben ist. Eine Trennung zwischen verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen und Freimengen untereinander ist nicht erforderlich.

³⁾ Die Gesamtsumme der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) darf je Gruppe 50 nicht überschreiten. Gruppen sind durch einen Mindestabstand von 6 Metern voneinander zu trennen.

⁴⁾ In verschiedenen Brandabschnitten

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1)**Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen,
die gemäß § 5 Absatz 1 beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern zum Zweck
des zeitweiligen Aufenthalts in Gebäuden und im Freien einzuhalten sind**

Sofern der Betrieb auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Bauordnungs- und des Wasserrechts für das Lagern sowie den sonstigen zeitweiligen Aufenthalt der vorgesehenen Gefahrgüter durch eine Genehmigung der hierfür jeweils zuständigen Behörde zugelassen ist und die Genehmigung Anforderungen in Bezug auf Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen enthält, gelten bei Abweichungen die in der Genehmigung für das jeweilige Gefahrgut aufgeführten Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen.

**1. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen
beim Abstellen von gefährlichen Gütern in Gebäuden**

Beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts in Gebäuden sind nachfolgende Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuhalten:

- a) Abstellen nur in hierfür geeigneten Brandabschnitten,
- b) die Brandabschnittsgröße darf maximal 2 400 Quadratmeter betragen,
- c) die Brandabschnitte müssen durch Brandwände getrennt sein,
- d) Unterteilung der Brandabschnitte in Stellflächen mit einer Größe von maximal 400 Quadratmetern,
- e) der Abstand zwischen den Stellflächen muss mindestens 5 Meter betragen,
- f) die Stapelhöhe darf maximal 5 Meter, bei Containern maximal 2 Lagen übereinander betragen,
- g) die stoffabhängigen Mengengrenzen pro Brandabschnitt (Anlage 2, Tabelle 1) dürfen nicht überschritten werden,
- h) die Lagerdichte darf durchschnittlich maximal 1 Tonne je Quadratmeter betragen,
- i) eine geeignete automatische Brandmeldeanlage ist vorzuhalten,
- j) eine geeignete Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten,
- k) festgelegte und gekennzeichnete Feuerwehrflächen sind freizuhalten,
- l) Materialien, die die Brandgefahr erhöhen, dürfen in die Brandabschnitte nicht eingebracht werden,
- m) die Trennvorschriften (Anlage 2, Tabelle 3) müssen beachtet werden,
- n) es müssen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden getroffen werden,
- o) Flächen, in denen flüssige Stoffe abgestellt werden, müssen mit Auffangräumen versehen sein.

2. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Abstellen im Freien von flüssigen gefährlichen Gütern in Tankcontainern oder vergleichbaren Gebinden

- a) Abstellen nur in hierfür geeigneten Brandabschnitten,
- b) die Brandabschnittsgröße darf maximal 2 400 Quadratmeter betragen,
- c) die Brandabschnitte müssen durch Brandwände oder einen Abstand von mindestens 10 Meter getrennt sein; bei brennbaren Flüssigkeiten können die Anforderun-

gen an den Schutzstreifen – in Abhängigkeit von Art und Menge der brennbaren Flüssigkeit – größer sein als der im ersten Halbsatz geforderte Mindestabstand für Brandabschnitte,

- d) Unterteilung der Brandabschnitte in Stellflächen mit einer Größe von maximal 400 Quadratmetern,
 - e) der Abstand zwischen den Stellflächen muss mindestens 5 Meter betragen,
 - f) die Stapelhöhe darf maximal 5 Meter, bei Containern maximal 2 Lagen übereinander betragen,
 - g) die stoffabhängigen Mengengrenzen pro Brandabschnitt (Anlage 2, Tabelle 1) dürfen nicht überschritten werden,
 - h) die Lagerdichte darf pro Brandabschnitt durchschnittlich maximal 1 Tonne pro Quadratmeter betragen,
 - i) es hat einer Überwachung durch Personal 24 Stunden am Tag oder durch eine geeignete automatische Brandmeldeanlage zu erfolgen,
 - j) eine geeignete Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten,
 - k) festgelegte und gekennzeichnete Feuerwehrflächen sind freizuhalten,
 - l) Materialien, die die Brandgefahr erhöhen, dürfen in die Brandabschnitte nicht eingebracht werden,
 - m) die Trennvorschriften (Anlage 2, Tabelle 2) müssen beachtet werden,
 - n) es müssen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden getroffen werden,
 - o) Flächen, in denen flüssige Stoffe abgestellt werden, müssen mit Auffangräumen versehen sein.
- 3. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Abstellen von gefährlichen Gütern in geschlossenen Beförderungseinheiten im Freien**
- a) Abstellen von gefährlichen Gütern in geschlossenen Beförderungseinheiten nur in hierfür geeigneten Brandabschnitten,
 - b) die Brandabschnittsgröße darf maximal 800 Quadratmeter betragen,
 - c) die Brandabschnitte müssen durch Brandwände oder einen Abstand von mindestens 10 Meter getrennt sein; bei brennbaren Flüssigkeiten können die Anforderungen an den Schutzstreifen – in Abhängigkeit von Art und Menge der brennbaren Flüssigkeit – größer sein als der im ersten Halbsatz geforderte Mindestabstand für Brandabschnitte,
 - d) die Stapelhöhe darf maximal zwei Lagen übereinander betragen, wenn das Ein- und Ausstapeln manuell erfolgt und keine geeignete automatische Brandmeldeanlage vorhanden ist,
 - e) die Stapelhöhe darf maximal vier Lagen übereinander betragen, wenn das Ein- und Ausstapeln automatisiert erfolgt und eine geeignete automatische Brandmeldeanlage vorhanden ist,

- f) Materialien, die die Brandgefahr erhöhen, dürfen in die Brandabschnitte nicht eingebracht werden,
 - g) die stoffabhängigen Mengengrenzen je Brandabschnitt (Anlage 2, Tabelle 1) dürfen nicht überschritten werden,
 - h) eine geeignete Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten,
 - i) nach Absprache mit der Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr – sind Flächen auszuweisen, die gegebenenfalls als sogenannte Gefahrgutplätze in der Weise dienen, dass die Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr – dort Packstücke oder Container mit gefährlichen Gütern untersuchen und gegebenenfalls einsatztaktische Maßnahmen durchführen kann,
 - j) die Trennvorschriften (Anlage 2, Tabelle 2) müssen beachtet werden,
 - k) werden durch Anlage 2, Tabelle 2 für gefährliche Güter, die sich in verschiedenen geschlossenen Beförderungseinheiten befinden, unter Berücksichtigung der Kennzeichen für die Hauptgefahr beziehungsweise der Klassen 2, 4 und 5 der Nebengefahr Sicherheitsabstände bestimmt, dürfen diese Beförderungseinheiten nicht übereinander oder unmittelbar nebeneinander abgestellt werden; die Forderung nicht unmittelbar nebeneinander ist bei einem Mindestabstand von 0,5 Meter in jede Richtung erfüllt,
 - l) es müssen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden getroffen werden,
 - m) Flächen, in denen flüssige Stoffe in geschlossenen Beförderungseinheiten abgestellt werden, müssen mit Auffangräumen versehen sein.
4. Generelle Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Abstellen von gefährlichen Gütern im Freien und in Gebäuden
- a) Brandschutzordnung
Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C dieser Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
 - b) Feuerwehrplan
Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.
5. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten
- a) Vor Beginn der Arbeiten hat die oder der für die Durchführung Verantwortliche unter Mitwirkung – falls von den Arbeiten betroffen – der Leitung des Betriebsgeländes beziehungsweise des Führers des Wasserfahrzeuges insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Prüfung der örtlichen Verhältnisse (zum Beispiel Rohrleitungen, Trennwände, Isolierungen und Hohlräume),
 - gefährliche Güter und andere bewegliche brennbare Stoffe und Gegenstände aus dem Bereich der Arbeitsstelle entfernen,
 - brennbare Bauteile (zum Beispiel Balken, Holzwände, Holzböden und Holztüren, Wand- und Deckenbekleidungen) gegen Entzündung durch Funkenflug oder Erhitzung sichern,
 - Rohrdurchlässe, Fugen, Ritzen oder offene Rohrleitungen mit nicht brennbaren Stoffen so abdichten, dass von der Arbeitsstelle keine Flammen, Funken oder glühende Teile in andere Räume oder Bereiche gelangen können.
 - b) Die nach Buchstabe a erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind vor Beginn der Arbeiten durch den für die Durchführung Verantwortlichen schriftlich festzulegen. Eine Zweitschrift der festgelegten Sicherheitsvorkehrungen ist – soweit von den Arbeiten betroffen – der Leitung des Betriebsgeländes beziehungsweise des Führers des Wasserfahrzeuges auszuhändigen. Die Arbeitskräfte sind entsprechend zu unterweisen.
 - c) Während feuergefährlicher Arbeiten sind
 - die Arbeitsstellen und die angrenzenden Räume und Bereiche auf Brandgefahr zu kontrollieren,
 - am unmittelbaren Arbeitsort mindestens ein geeigneter Feuerlöscher oder geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten.
 - d) Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten muss seiner Art und seinem Umfang entsprechend die Arbeitsstelle, deren Umgebung und die angrenzenden Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Wärme, Glimmstellen, Brandnester und auf verdächtigen Rauch überprüft werden.

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1)

**Mengengrenzen, Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen,
die gemäß § 6 Absatz 1 bei der unmittelbaren Überladung
und der Durchfuhr verpackter gefährlicher Güter einzuhalten sind**

Tabelle 1			
Mengengrenzen bei der unmittelbaren Überladung und bei der Durchfuhr			
Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe		Mengengrenze^{1), 2)}	Bemerkungen³⁾
Kl. 1.1	Es darf sich nicht um Stoffe und Gegenstände der Verträglichkeitsgruppen A und K handeln.	2 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	In allen anderen Fällen ist eine Erlaubnis der für das Sprengstoffwesen zuständigen Behörde erforderlich.
Kl. 1.2		8 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
Kl. 1.3		Keine	
Kl. 1.5		2 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
Kl. 1.6		2 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
Kl. 3	UN 1093 Acrylnitril	2 000 t	
	UN 1131 Kohlenstoffdisulfid		
Kl. 4.1	Sofern es sich um Stoffe und Gegenstände mit zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“ handelt.	20 t	
Kl. 5.1	UN 1942 Ammoniumnitrat	500 t	
	UN 2067 Ammoniumnitrathaltige Düngemittel		
	UN 2426 Ammoniumnitrat, flüssig		
Kl. 5.2	Generell	100 t	
	Sofern es sich um Stoffe und Gegenstände mit zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“ handelt.	15 t	

¹⁾ Die angegebenen jeweiligen Höchstmengen gelten bei der Durchfuhr für die Summe aus Durchfuhrgut und Zuladung.

²⁾ Mengenangaben gelten jeweils für die Gesamtladung von verpackten Gütern der Klasse, Unterklasse oder für die besonders bezeichneten Stoffe bei der unmittelbaren Überladung oder der Durchfuhr

- aus Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeugen in ein Wasserfahrzeug,
- aus einem Wasserfahrzeug in Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeuge,
- von Bord zu Bord sowie
- in einem Wasserfahrzeug.

³⁾ Daneben sind die Vorschriften des Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Sprengstoff-, Atom- und Strahlenschutzrechts zu beachten.

Tabelle 1 Mengengrenzen bei der unmittelbaren Überladung und bei der Durchfuhr			
Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe		Mengengrenze^{1), 2)}	Bemerkungen³⁾
Kl. 6.1	UN 1092 Acrolein	2 000 t	
Kl. 6.2	Alle Stoffe und Gegenstände	Nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde	
Kl. 7	Generell	Die Gesamtsumme der Kritikalitäts-sicherheitskennzahl (CSI) darf je Gruppe 50 nicht überschreiten.	Gruppen sind durch einen Mindestabstand von 6 Metern voneinander zu trennen.
	UN 2908 Freigestelltes Versandstück	Keine	
	UN 2909 Freigestelltes Versandstück		
	UN 2910 Freigestelltes Versandstück		
	UN 2911 Freigestelltes Versandstück		

¹⁾ Die angegebenen jeweiligen Höchstmengen gelten bei der Durchfuhr für die Summe aus Durchfuhrgut und Zuladung.

²⁾ Mengenangaben gelten jeweils für die Gesamtladung von verpackten Gütern der Klasse, Unterklasse oder für die besonders bezeichneten Stoffe bei der unmittelbaren Überladung oder der Durchfuhr

- aus Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeugen in ein Wasserfahrzeug,
- aus einem Wasserfahrzeug in Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeuge,
- von Bord zu Bord sowie
- in einem Wasserfahrzeug.

³⁾ Daneben sind die Vorschriften des Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Sprengstoff-, Atom- und Strahlenschutzrechts zu beachten.

Tabelle 2 Sicherheitsmaßnahmen bei der unmittelbaren Überladung												
Maßnahmen	Klassen											
	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	7	8	9
a) Die Güter sind nach Möglichkeit eingehend als erste Ladung zu löschen und ausgehend als letzte Ladung zu übernehmen.	X						X	X		X		
b) Die Güter sind bordseitig bis zum Löschen oder nach dem Laden besonders zu überwachen.	X											
c) Während der unmittelbaren Überladung dürfen sich an der Ladeluke und im Arbeitsbereich nur solche Personen aufhalten, die am Umschlag beteiligt sind.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
d) Der Aufenthalt in der Nähe von Versandstücken mit radioaktiven Stoffen ist so kurz wie möglich zu halten.										X		
e) Bei der unmittelbaren Überladung konventioneller Ladung muss das Umschlagspersonal nicht-funkenreißendes Schuhwerk mit leitfähiger Sohle tragen.	X							X				
f) Bei unmittelbarer Überladung konventioneller Ladung ist der Umschlagsbereich in geeigneter Weise zu sichern (zum Beispiel abzusperren und zu kennzeichnen).	X	X ¹⁾	X					X	X ²⁾		X ²⁾	
g) Bei unmittelbarer Überladung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern sind diese an Bord und an Land so abzusetzen, dass Beschädigungen durch andere Umschlagsarbeiten möglichst ausgeschlossen sind.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

¹⁾ Nur bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 2.1 (Entzündbare Gase) und Klasse 2.3 (Giftige Gase)

²⁾ Nur bei Stoffen und Gegenständen mit der Zusatzgefahr 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

Tabelle 2 Sicherheitsmaßnahmen bei der unmittelbaren Überladung												
Maßnahmen	Klassen											
	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	7	8	9
h) Flächen, die für die Aufnahme der Güter vorgesehen sind, müssen sauber (frei von Verpackungsrückständen und Ladungsresten) sein.							X					
i) Die Vorschriften des IMDG-Codes über Temperaturkontrolle sind anzuwenden. Wenn erforderlich, sind dem Kaibe-trieb durch den Anlieferer ein Bedienungshandbuch oder vergleichbare Informationen für das Kühlsystem zur Verfügung zu stellen.				X				X				
j) Die Güter sind vor direkter Feuchtigkeit (zum Beispiel Regen, Pfützen) zu schützen.	X			X ³⁾	X	X	X					
k) Bei unmittelbarer Überladung konventioneller Ladung ist beim Nahen eines Gewitters der Umschlag einzustellen, Antennen sind zu erden.	X				X			X				
l) Feuerlöscheinrichtungen sind betriebsbereit zu halten.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
m) Beim Absetzen auf Umschlagsanlagen ist ein Mindestabstand von 6 Metern zu Aufenthalts- und Arbeitsräumen sicherzustellen.										X ⁴⁾		

³⁾ Nur bei Baumwolle

⁴⁾ Nur bei Stoffen der „Kategorie II – gelb“ sowie der „Kategorie III – gelb“

Tabelle 3												
Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchfuhr												
Maßnahmen	Klassen											
	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	7	8	9
a) Die Güter sind bordseitig besonders zu überwachen.	X											
b) Der Aufenthalt in der Nähe von Versandstücken mit radioaktiven Stoffen ist so kurz wie möglich zu halten.										X		
c) Beim Umschlag von Versandstücken mit gefährlichen Gütern sind diese an Bord und an Land so abzusetzen, dass Beschädigungen durch andere Umschlagsarbeiten möglichst ausgeschlossen sind.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
d) Die Güter sind vor direkter Feuchtigkeit (zum Beispiel Regen, Pfützen) zu schützen.	X			X	X	X	X					

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

**Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
beim Einbringen und Umschlag gefährlicher Güter als Massengut
unter Beteiligung eines Wasserfahrzeugs**

Sofern der Betrieb auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Wasserrechts oder anderen Vorschriften für den Umschlag gefährlicher Güter als Massengut unter Beteiligung von Wasserfahrzeugen bereits Sicherheits-

vorschriften einzuhalten oder -maßnahmen durchzuführen hat, haben diese Vorrang vor den nachfolgend genannten Sicherheitsmaßnahmen.

Tabelle 1 Sicherheitsmaßnahmen beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag								
Maßnahmen	Klassen							
	2	3	4.1	4.2	4.3	6.1	8	9
a) Die Güter sind nach Möglichkeit eingehend als erste Ladung zu löschen und ausgehend als letzte Ladung zu übernehmen.			X	X	X			
b) Die Güter sind gegen übermäßige Erwärmung zu schützen. Wenn Planen benutzt werden, müssen diese schwer entflammbar sein.			X	X				
c) Die Güter sind vor Feuchtigkeit zu schützen.				X	X			
d) Während des Be- und Entladens sind für diese Stoffe geeignete Feuerlösch-einrichtungen oder Feuerlöschmittel sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher in jeweils ausreichender Anzahl betriebsbereit zu halten.	X	X	X	X	X	X	X	X
e) Wasserseitig eingesetzte Fahrzeuge sind unmittelbar nach Be- und Entladung aus dem Umschlagsbereich abziehen.	X	X	X	X	X	X	X	X
f) Das Befüllen und Entleeren der Gaskontainerschiffe muss im geschlossenen System (Gaspandelfverfahren) erfolgen.	X							

Tabelle 1 Sicherheitsmaßnahmen beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag								
Maßnahmen	Klassen							
	2	3	4.1	4.2	4.3	6.1	8	9
g) Die Betriebssicherheit der Übergabeleitungen, der Löschrücke und des Tankschiffes einschließlich der elektrostatischen Leitfähigkeit muss gewährleistet sein. Übergabeschläuche und Gelenkrohre müssen mit dem 1,3fachen des maximalen Betriebsdruckes geprüft sein. Die letzte Überprüfung darf nachweislich nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.	X	X				X	X	X
h) Der Umschlag ist land- und bordseitig durch qualifiziertes Personal zu überwachen. Der Platz darf während des Pumpens nicht verlassen werden. An Bord müssen die Schlauchwachen ausreichend qualifiziert sein, um im Stör- oder Gefahrenfall die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.	X	X				X	X	X
i) Schlauch- und Gelenkrohrkupplungen müssen so beschaffen sein, dass beim Lösen oder Abreißen nicht mehr Flüssigkeit ausfließt, als nach dem Stand der Technik unvermeidbar ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist aufzufangen.	X	X				X	X	X
j) Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlagsanlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung bei Gefahr, zum Beispiel infolge Abtreiben des Schiffes, zerstört werden kann (vergleiche System UN 101: Einrichtungen an Bord und Land für den Umschlag gefährlicher Güter). Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.	X	X				X	X	X

Tabelle 1 Sicherheitsmaßnahmen beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag								
Maßnahmen	Klassen							
	2	3	4.1	4.2	4.3	6.1	8	9
k) Übergabeleitungen und Kabel müssen so verlegt sein, dass sie keinen Zug-, Druck- oder Knickbeanspruchungen ausgesetzt sind, allen Schiffsbewegungen folgen und nicht beschädigt werden können.	X	X				X	X	X
l) Die Übergabeleitungen müssen land- und schiffsseitig fest verbunden sein, zum Beispiel durch Verschraubungen oder Kupplungen.	X	X				X	X	X
m) Beim Nahen eines Gewitters sind auch die Antennen zu erden.	X	X				X ¹⁾	X ¹⁾	
n) Das Leitungssystem muss durch entsprechende Einrichtungen gefahrlos entspannt werden können.	X	X				X	X	X
o) Vor Beginn des Umschlags müssen das Tankschiff und das Leitungssystem an Land sowie die metallischen Konstruktionsteile der Kaianlage ausreichend geerdet sein. Der Erdungswiderstand (Ableitungswiderstand gegen Erde) darf 10 ⁶ Ohm nicht überschreiten. Leitende Verbindungen dürfen erst nach dem Lösen der Übergabeleitungen entfernt werden.	X	X				X ¹⁾	X ¹⁾	
p) Beim Umschlag ist die Strömungsgeschwindigkeit so zu bemessen, dass Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung der in Rohrleitungen strömenden Flüssigkeiten vermieden werden.	X	X						
q) Bei entzündbaren Stoffen und Gegenständen müssen Lüftungseinrichtungen und Druckausgleichsöffnungen der Tanks an ihren Mündungen mit Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.		X				X		
r) Alle Öffnungen, welche die Schiffs-ladetanks mit der Außenluft verbinden, müssen mit Ausnahme gesicherter Druckausgleichs- und Lüftungsöffnungen gasdicht verschlossen sein.	X	X				X	X	

¹⁾ Bei einem Flammpunkt bis einschließlich 60 Grad Celsius

Tabelle 1 Sicherheitsmaßnahmen beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag								
Maßnahmen	Klassen							
	2	3	4.1	4.2	4.3	6.1	8	9
s) Peil- und Schauöffnungen dürfen nur so lange geöffnet werden, wie es zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes erforderlich ist.		X				X	X	X
t) Alle Öffnungen zum gefährdeten Bereich (zum Beispiel Türen, Oberlichter und Bullaugen) sind während des Umschlags geschlossen zu halten.	X	X				X ¹⁾	X ¹⁾	
u) Der Umschlag ist mit Hilfe von automatisch anzeigenden Gasmessgeräten (Gaswarngeräten) zu überwachen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Gasmessgeräte eingesetzt werden, die an exponierten Stellen auf dem Schiff und der Löschbrücke aufzustellen sind.	X							
v) Bei Gewitter, stark bewegtem Wasser oder anderen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Umschlags beeinträchtigen können, ist der Umschlag einzustellen.	X	X				X	X	

¹⁾ Bei einem Flammpunkt bis einschließlich 60 Grad Celsius

Tabelle 2 Sicherheitsmaßnahmen beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für die Durchfuhr								
Maßnahmen	Klassen							
	2	3	4.1	4.2	4.3	6.1	8	9
a) Die Güter sind gegen übermäßige Erwärmung zu schützen. Wenn Planen benutzt werden, müssen diese schwer entflammbar sein.			X	X				
b) Die Güter sind vor Feuchtigkeit zu schützen.				X	X			

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2013
(Zulassungszahlenverordnung 2013 – Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO 2013-HdP)

Vom 20. März 2013

Auf Grund von § 23 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), geändert am 9. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 439), und Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung – Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463), geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 579, 580), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Studiengänge an der Hochschule der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2013 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

1. Studienbeginn 1. April 2013

Bachelorstudiengang Polizei 56,

2. Studienbeginn 1. Oktober 2013

a) Bachelorstudiengang Polizei 55,

b) Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement 0.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Studienplätze stehen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung im Jahr 2013 in einem der in § 1 genannten Studiengänge Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2014 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Hamburg, den 20. März 2013.

Die Behörde für Inneres und Sport